

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 8

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen betrogen in vielen Fällen 30—40 Prozent. Um sich gegen die neue Abbauwelle zu wehren, traten am 27. Juni rund 600 Angestellte aller Speditionshäuser des Platzes in Streik. Auch die in Italien wohnenden Arbeiter machten mit. Nach 24 Stunden konnte die Bewegung mit einem neuen Vertrag erfolgreich abgeschlossen werden. Für alle Angestelltenkategorien sind Lohnerhöhungen erreicht worden, die teilweise sofort, teilweise erst am 1. Januar 1937 in Kraft treten.

Metallarbeiter.

In den Schweizerischen Metallwerken Selve & Co, Thun, brach anfangs Juli ein Lohnkonflikt aus, der durch Vermittlung des Stadtrates nach drei Tagen wieder beigelegt werden konnte. Der Streik endete mit einem Teilerfolg der Arbeiter. Statt der ursprünglichen Akkordlohnsenkung von 6 Prozent wurde ein zweiprozentiger Abbau vereinbart.

Bau- und Holzarbeiter.

Der Zentralkassier des Bau- und Holzarbeiterverbandes, Wilhelm Schrader, ist am 1. Juni 1936, am Tage seines dreissigjährigen Dienstjubiläums, von seinem Amt zurückgetreten. 1906 wählte ihn die Delegiertenversammlung der Zimmerleuteorganisation als Sekretär des eben neugegründeten Zentralsekretariats. Der Ausbau dieser Organisation ist vor allem Kollege Schrader zu verdanken. Nach dem Eintritt der Zimmerleute in den Bauarbeiterverband und nach dem Zusammenschluss zum Bau- und Holzarbeiterverband übernahm Schrader die Kassengeschäfte dieses grossen Verbandes. Er führte sie all die Jahre hindurch mit grosser Gewissenhaftigkeit. In seinem 67. Altersjahr hat er sich nun zur wohlverdienten Ruhe zurückgezogen.

Im Kanton Freiburg wurde von den Gewerkschaften und von den Unternehmern des Baugewerbes beschlossen, einen Gesamtvertrag abzuschliessen, der für das ganze Kantonsgebiet obligatorisch erklärt werden soll.

Im Holzgewerbe in Zürich dauerte die Aussperrung, über die schon früher berichtet wurde, vom 8. Juni bis 21. Juli an. Sie wurde durch den Widerstand der Unternehmer in die Länge gezogen, die die eingestellten Streikbrecher nicht mehr entlassen wollten. Durch die Vermittlung des Stadtrates konnte eine Einigung erzielt werden. Der nun durchgeführte Lohnabbau ist etwas kleiner als der ursprünglich beabsichtigte.

In St-Maurice (Wallis) wehrten sich die bei der Erstellung des Stauwerkes am St. Barthélémy beschäftigten Bauarbeiter gegen die schlechten Löhne. Der Konflikt wurde dem Schiedsspruch des Regierungsstatthalters unterbreitet, der entschied, dass die Stundenlöhne für die Handlanger um 10 und für die gelernten Arbeiter um 20 Rappen zu erhöhen seien.

Arbeitsrecht.

Uebertretung von Arbeiterschutzbestimmungen. Die Arbeiterschutzbestimmungen sind zwingendes Recht. Durch individuelle Abmachungen darf nicht davon abgewichen werden. In einer Bäckerei wurde das Nachtarbeitsverbot, das das Bundesgesetz betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Personen vorschreibt, übertreten. Ein Lehrling

erklärte in der Einvernahme, dass er mit Einverständnis seines Vaters vor 5 Uhr zur Arbeit angetreten sei, weil er ja sonst nichts lerne. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern erklärte diese Abmachung als nichtig und als strafbare Uebertretung des Nachtarbeitsverbotes.

Artikel 325 des Obligationenrechts schreibt für den Lehrvertrag die schriftliche Form vor. Mündliche Abmachungen sind daher ungültig. In einem Fall, der dem Gewerbegericht Zürich vorgelegt wurde, entschied dieses am 26. September 1935, dass mündliche Lohnvereinbarungen betreffend ein Lehrverhältnis nur bindend seien, wenn der Lehrvertrag nachher schriftlich fixiert worden sei. Da dies in dem betreffenden Fall nicht zutraf, galten die Grundsätze des Dienstvertrages, und die vom Lehrling geleistete Arbeit musste entsprechend ihrem Wert entlohnt werden.

Ein Rekursentscheid des baselstädtischen Regierungsrates vom 16. Oktober 1934 schützte einen Arbeitgeber, der seine Arbeiter zum Beitritt in die Betriebskrankenkasse verpflichtete. Der Einwand eines Arbeitnehmers, dass er seine Mitgliedschaft bei der kantonalen öffentlichen Krankenkasse nicht aufgeben wolle, wurde nicht anerkannt.

Arbeitslosenunterstützung. Ein Arbeiter bezog trotz vorübergehendem Zwischenverdienst weiterhin das volle Taggeld der Arbeitslosenkasse. Er erklärte, dass er den Zwischenverdienst verheimlicht habe in der Meinung, dass dieser nur dann zu melden sei, wenn Zwischenverdienst und Taggelder zusammen den früheren Lohn übersteigen. Der Arbeiter wurde zur Rückerstattung der Versicherungsleistungen und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Dieses harte Urteil wurde begründet: «Im Hinblick auf die besondere Natur des Deliktes und das besondere Interesse, das die Oeffentlichkeit an einer schweren und vorbeugend wirkenden Bestrafung solcher Fälle hat.»

Ein anderer Arbeiter fälschte in zwei Fällen eine Arbeitgeberbescheinigung betreffend die unverschuldete Arbeitslosigkeit. Er wurde zur Rückerstattung der ausbezahlten Unterstützungen und zu drei Monaten Korrektionshaus verurteilt.

Wirkung der Saldoquittung bei Lohnabrechnungen. Ein Bauhandlanger wurde in einem Zentralheizungsbetrieb angestellt, ohne dass ein bestimmter Lohn vereinbart worden wäre. Bei der Entlassung unterzeichnete er für die Entgegennahme der letzten Lohnzahlung (Stundenlohn 90 Rp.) eine Quittung, auf der die folgenden Worte standen: ... «Restguthaben bis 18. Juli 1935 per Saldo aller Ansprüche ... Der Unterzeichnete erklärt hiermit die Firma frei von jeder weiteren Verpflichtung ihm gegenüber.» Der Arbeiter klagte daraufhin beim Gewerbegericht Bern und verlangte die Bezahlung des etwas höheren Tariflohnansatzes. Das Gewerbegericht kam zum Schluss, dass im vorliegenden Fall der bestehende Gesamtarbeitsvertrag nicht zwingendes Recht war. Weil jedoch keine besonderen Lohnabmachungen stattfanden, hätte eigentlich der Tariflohn als der übliche Lohn betrachtet werden müssen. Da aber durch die Unterschreibung der Quittung ausdrücklich eine Verzichtserklärung auf weitere Ansprüche vorhanden war, konnte die nachträgliche Forderung nicht mehr anerkannt werden.

In einem anderen Fall wurde jedoch, trotz der Unterschreibung einer ähnlichen Quittung, eine Lohnnachforderung als berechtigt anerkannt, da durch mündliche Zugeständnisse die Verzichtserklärung entkräftet worden war. Ein Hilfsarbeiter erhielt für die Bedienung der Schiffsschaukel während 15 Tagen, je nachmittags von 13—22½ Uhr, nur einen Lohn von

Fr. 50.— ausbezahlt. Vor der Unterzeichnung der Quittung beklagte er sich beim Werkführer, der ihm sagte, er könne später immer noch direkt beim Meister reklamieren, worauf die Unterschreibung erfolgte. Der Direktor wollte dann gestützt auf die unterzeichnete Quittung die Lohnnachforderung nicht mehr anerkennen. Das Gewerbegericht entschied aber zugunsten des Arbeiters.

Buchbesprechungen.

Karl Marx. Chronik seines Lebens in Einzeldaten. Zusammengestellt vom Marx-Engels-Lenin-Institut, Moskau 1934. 464 Seiten. Fr. 6.—.

Diese Marx-Chronik ist nicht ein Lesebuch, sondern ein Nachschlagewerk. Es enthält treulich aufgezeichnet, fast Tag für Tag, die Ereignisse im Leben von Marx, wobei vor allem die mit der Geschichte der Arbeiterbewegung zusammenhängenden Begebenheiten herausgegriffen wurden. So orientiert dieses Werk nicht nur über Marx, sondern auch über die Arbeiterbewegung jener Zeit. Es kann dem Geschichtsforscher bei der Quellensuche nützliche Dienste leisten, da bei allen Ereignissen sehr reiche Quellenangaben gemacht wurden.

E. R.

Dr. E. E. Lienhart. Der Verlustschein. Zustandekommen, Inhalt und Geltendmachung der Verlustscheinforderung. Verlag der Kreditschutzgesellschaft Zürich. 1936. 23 Seiten.

Der Verlustschein wird dem Gläubiger von Amtes wegen ausgehändigt, wenn Konkurs oder Pfändung keine oder nur eine teilweise Deckung der Schuld ergeben. Die Schrift orientiert in kurzer Weise über die juristischen Folgen eines solchen Verlustscheins. Sie ist daher sowohl für Gläubiger wie für Schuldner aufschlussreich.

E. R.

Dr. jur. Hans v. Waldkirch. Können sich die SBB aus eigener Kraft sanieren? Schulthess & Co., Zürich. 1936. 71 Seiten.

Waldkirch bekennt sich zur Entstaatlichung der Bundesbahnen. Doch dies wird nur nebenbei erwähnt. In der Hauptsache befasst sich diese Schrift mit Vorschlägen zur Erhöhung der betrieblichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesbahnen. Es muss begrüsst werden, dass der bequeme Weg der Sanierung durch einen Lohnabbau mit der richtigen Begründung verworfen wird, dass dadurch die Betriebssicherheit gefährdet werde. Die Pläne, die Waldkirch vorlegt, sind nur teilweise zur Sanierung geeignet, teilweise sind sie vermutlich undurchführbar. Es werden zum Beispiel vorgeschlagen: Kürzung der Wartezeit an den Bahnhöfen, Führung kleinerer und häufig fahrender Züge, Abschaffung der ersten Klasse, Einführung der Perronsperre mit Billettkontrolle u. a. m. Im übrigen werden mehrere Tarifiermässigungen vorgeschlagen, von denen sich jedoch kaum alle durch Frequenzsteigerungen bezahlt machen werden. Auch seine Hauptanregung, der eine Entschuldungsaktion durch Umwandlung der Obligationenschulden in Gutscheine auf verbilligte Fahrleistungen vorsieht, leuchtet nicht ganz ein, da trotz der vorgesehenen Vorschrift über die Minimumhöhe der jährlichen Bahnbenützung, die Bareinnahmen der Bundesbahnen zurückgehen werden.

E. R.

Konstantin Paustowski. Die Kolchis. Verlagsgesellschaft ausländischer Arbeiter in der U. d. S. S. R., Moskau. 1936. 125 Seiten. Fr. 1.50.

Dieses Buch ist in erster Linie für die Jugend geschrieben und daher voll wilder Romantik. Es ist aber recht gut und frisch erzählt, so dass es auch dem erwachsenen Arbeiter einen kleinen Einblick in das heutige Russland geben kann. Die Geschichte handelt von der Entsumpfung eines südlich gelegenen Landesteils.